



Sitzungsvorlage

STARZACH

Amt: Hauptamt
Az: 112.21, 112.23

Gemeinderat

- Drucksache
- Tischvorlage



Vorlage Nr. 121/2019

zu TOP 9 öffentlich

zur Sitzung am 19. Dezember 2019

Betrifft:

**Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vor Schule und Kitas in der Gemeinde Starzach
Hier: Antrag Unabhängige Liste Starzach (ULS) vom 06.09.2019**

Beschlussantrag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

- Antrag der ULS bezüglich Tempo 30 vom 06.09.2019
- Email Herr Knöllner, LRA Tübingen, Abt. Verkehr und Straßen vom 10.10.2019
- § 45 StVO

09.12.2019
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

SACHDARSTELLUNG

Der Antrag der Fraktion Unabhängige Liste Starzach (ULS) sieht u.a. vor, dass vor der Grundschule Starzach im Ortsteil Bierlingen sowie vor der Kindertagesstätte in Börstingen eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h eingeführt werden soll. Eventuell steht auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung vor der Kindertagesstätte in Felldorf zur Diskussion. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung vor den Kitas in Bierlingen und Wachendorf und vor der Seniorenwohnanlage Starzach wird für nicht erforderlich gehalten, da dort verkehrsbedingt sowieso nur langsam gefahren werden kann. Auf die Anlage 1 wird ergänzend verwiesen.

Nach §45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) besteht die Möglichkeit, dass „innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen oder Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern“ angeordnet werden können.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Antrag gerne dahingehend, dass seitens der Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Überprüfung erfolgen soll und hat daher bereits am 22.09.2019 per Mail mit dem Landratamt Tübingen, Abteilung Verkehr und Straßen, Kontakt aufgenommen.

Als Zwischennachricht wurde seitens der Straßenverkehrsbehörde mit Mail vom 10.10.2019 auf die Verwaltungsvorschrift (VwV) zu §45 Abs. 9 Nr. 6 StVO verwiesen (vgl. Anlage 2). In der VwV sind Voraussetzungen und Folgen einer Anordnung benannt. So ist z.B. zu klären, ob die Schule bzw. Kitas für welche ein Antrag gestellt wurde über einen direkten Zugang zur Straße verfügen.

Seitens des Unterzeichners wurden hierzu Bilder der Zugangssituationen angefertigt und per Mail vom 06.12.2019 der Straßenverkehrsbehörde zugesandt.

Eine abschließende Aussage, ob die Voraussetzungen zur Anordnung der beantragten Geschwindigkeitsreduzierungen erfüllt sind, liegt aktuell nicht vor.

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Gemeinderat nimmt die bisherige Vorgehensweise zur Kenntnis.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Gemeinderat über die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde zu informieren und danach ggfls. weitere Beschlüsse herbeizuführen.